

# Anwendungsinterpretation EU-DSGVO im FdHH

Diese Anweisung Regelt die Anwendung der EU-DSGVO auf den Förderverein der Heimatkunde Hülzweiler e.V. und benennt die erforderlichen Maßnahmen und evtl. daraus resultierende Dokumente. Dieses Dokument bezieht sich auf die EU-DSGVO. Dieses Dokument wird auf der Webseite des Vereins veröffentlicht:

[www.von-Huelzweiler.de](http://www.von-Huelzweiler.de)

## Inhalt

Artikel 1 Gegenstand und Ziele .....	3
Artikel 2 & 3 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich.....	3
Artikel 5 Grundsätze.....	3
Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung .....	3
Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung .....	3
Artikel 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes .....	4
Artikel 9&10 Verarbeitung bes. Kategorien .....	4
Artikel 11 behandelt das Thema Identifizierung .....	4
Artikel 12 Transparenz und Modalitäten .....	4
Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung.....	4
Artikel 14 Informationspflicht, bei Daten die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurde....	6
Artikel 15 der DSGVO behandelt das Thema Auskunftsrecht der betroffenen Person .....	6
Artikel 16 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Berichtigung.....	7
Artikel 17 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) .....	7
Artikel 18 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Einschränkung der Verarbeitung .....	7
Artikel 19 Thema Mitteilungspflicht.....	7
Artikel 20 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Datenübertragbarkeit.....	7
Artikel 21 bis 23 haben keine Relevanz für den FdHH .....	7
Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen .....	8
Artikel 25 der DSGVO behandelt das Thema Datenschutz durch Technikgestaltung.....	8
Artikel 26 der DSGVO behandelt das Thema gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche .....	8
Artikel 27 Regelt Vertreter von nicht in der Union .....	8
Artikel 28 der DSGVO behandelt das Thema Auftragsverarbeiter.....	8
Artikel 29 Thema Verarbeitung .....	8
Artikel Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.....	9
Artikel 31 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.....	9
Artikel 32 der DSGVO Regelt Sicherheit der Verarbeitung .....	9
Artikel 33 der DSGVO Regelt Meldung von Verletzungen .....	9

Artikel 35 Datenschutz-Folgenabschätzung .....	9
Artikel 36 Vorherige Konsultation .....	10
Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten .....	10
Abschnitt 5 bis Abschnitt 9 mit Artikel 40 bis 98: Keine Relevanz .....	10
Artikel 99 der DSGVO Regelt das Inkrafttreten und Anwendung .....	10

## Artikel 1 Gegenstand und Ziele

Die DSGVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher, lebendiger Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe DSGVO Artikel 1 Gegenstand und Ziele).

## Artikel 2 & 3 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Der Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich der Verordnung ist für den FdHH gegeben (siehe Artikel 2 & 3 DSGVO). In Artikel 4 sind die Begriffe definiert, die auch in unserer Anweisung der DSGVO benutzt werden.

## Artikel 5 Grundsätze

Die Grundsätze der DSGVO gelten vollumfänglich für der FdHH  
Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Auszug aus den Grundsätzen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Originaltext: siehe DSGVO **Artikel 5**

Im FdHH werden nur Daten erhoben, die zu Satzungszwecken erforderlich sind. Diese werden den betroffenen Mitgliedern transparent gemacht und auf aktuellem Stand gehalten. Nach dem Austreten und einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden alle zur Person gehörenden Daten gelöscht. Siehe auch Kapitel Datensicherheit.

## Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 6 der DSGVO behandelt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für Satzungsgemäße Zwecke gegeben. Diese wird auf dem Anmeldeformular eingeholt und liegt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft vor. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für den auf der Einwilligung genannten Zweck genutzt werden.

## Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung

Artikel 7 der DSGVO behandelt die Bedingungen für die Einwilligung. Diese Einwilligung wurde durch die betroffenen Person freiwillig, durch eine schriftliche Erklärung im Anmeldeformular, welches noch andere Sachverhalte betrifft, in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache gegeben so, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (siehe Anmeldeformular und „Datenschutzhinweis zur Beitrittserklärung“ in gültiger Version).

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. Nach Annahme der Anmeldung durch den Vorstand erhält das Neumitglied einen Datenauszug aller ihm betreffenden Daten, sowie ein Wiederrufsbelehrung und Änderungsformular (siehe Anlagen: Änderungsformular in gültiger Version (siehe Geschäftsordnung) und Wiederrufsbelehrung in gültiger Version (siehe Geschäftsordnung) sowie Muster Datenauszug.

## **Artikel 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes**

Artikel 8 der DSGVO behandelt Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes woraus sich für den FdHH ergibt, dass bei nicht voll geschäftsfähigen Personen müssen alle Dokumente von dem Antragsteller sowie der Erziehungsberechtigten Personen unterzeichnet werden. Darüber wacht derjenige, der den Antrag entgegen nimmt.

## **Artikel 9&10 Verarbeitung bes. Kategorien**

Da der FdHH keine solchen Daten besonderer Kategorien benötigt, dürfen solche Daten weder erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden. Dieser Artikel findet somit keine Anwendung auf den FdHH.

## **Artikel 11 behandelt das Thema Identifizierung**

Das ist beim FdHH nicht erforderlich ist da alle Person persönlich bekannt sind und somit keine zusätzliche Identifizierung erforderlich wird.

## **Artikel 12 Transparenz und Modalitäten**

Artikel 12 der DSGVO behandelt das Thema Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Auch alle weiteren Regeln aus diesem Absatz treffen uneingeschränkt für den FdHH zu. Im Anmeldeantrag ist bekannt gemacht, dass die Daten für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben und gespeichert sowie verarbeitet werden.

Es besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

Ein Widerruf ist unter der Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen möglich und entspricht einem Austritt aus dem FdHH, da dieser dann die satzungsgemäßen Aufgaben in Bezug auf die Person nicht mehr erfüllen kann.

Zur Steigerung der Transparenz erhält *jedes Neumitglied nach Aufnahme einen Datenauszug mit allen gespeicherten Daten.*

## **Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung**

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;  
>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;  
>>> Der FdHH benötigt und benennt keinen Datenschutzbeauftragten.

c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

>>> Diese Information (ausschließlich zu Satzungsgemäßen Zwecken) wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln...

>>> Ist den FdHH nicht gestattet.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte

>>> Diese Information wird im Aufnahmeformular des FdHH gegeben.

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

>>> Das trifft auf den FdHH nicht zu.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck...

>>> Das trifft auf den FdHH nicht zu.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

>>> Der FdHH informiert im Anmeldeformular und auf der Vereinsseite über diese Sachverhalte.

## **Artikel 14 Informationspflicht, bei Daten die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurde**

Artikel 14 der DSGVO behandelt das Thema Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Das hat für den FdHH keine Relevanz, da nur direkt erhobene Daten im FdHH Verwendung finden.

## **Artikel 15 der DSGVO behandelt das Thema Auskunftsrecht der betroffenen Person**

In der Verordnung ist folgendes gefordert, was genau so auf den FdHH Anwendung findet:

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;

Im FdHH werden die Daten nur zu Satzungsgemäße Zwecke genutzt.

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

Genutzte Daten im FdHH: Name/Geburtsdatum/Anschrift/Kontodaten/Verwaltungsdaten

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

Der FdHH gibt die Daten der KSK-Saarlouis. Diese werden im Rahmen des SEPA-Einzugverfahrens genutzt.

d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

Der FdHH löscht die Daten nach Austritt und auf Wunsch (=Austritt) nach verstreichen der gesetzlichen Fristen.

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

Der FdHH werden diese Forderungen mit dem Änderungsformular gehandelt.

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

Es kann entsprechend dieser Vedrordnung bei jeder aufsichtsbehörde Einspruch erhoben werden. Für das Saarland:

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich beim

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

Franz-Josef-Röder-Straße 21

66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 501-00

E-Mail: [datenschutz@innen.saarland.de](mailto:datenschutz@innen.saarland.de)

Internet: [www.saarland.de](http://www.saarland.de)

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

Im FdHH gibt es neben den erhobenen Daten nur generierte Daten wir die Mitgliedsnummer und das Aufnahmedatum.

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Im FdHH gibt es solche Daten nicht.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, ....  
Der FdHH gibt keine Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Der FdHH wendet das genau so an.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Das wird im FdHH so angewendet.

## **Artikel 16 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Berichtigung**

Das Mitglied des FdHH hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung zu verlangen.

Änderungen werden über das Änderungsformular beauftragt und nach Änderung erhält der Antragsteller einen Auszug seiner Daten und Informationen.

## **Artikel 17 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden.

Text gekürzt, siehe Original.

Für den FdHH gilt: Von der Logik der Daten ist ein Austritt aus egal welchem Grund der Auslöser, dass nach den Aufbewahrungsfristen die Daten welche der FdHH erhebt, speichert und verarbeitet gelöscht werden. Ein „verlangen“ auf Datenschöschung entspricht somit dem Austrittsfall, da nach Löschung eine Mitgliedschaft nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

## **Artikel 18 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Alle Verarbeitungsprozesse werden für das Mitglied gestoppt, bis die Einschränkung durch Klärung durch alle Betroffenen aufgehoben wurde. Eine solche Forderung auf Einschränkung entbindet das Mitglied nicht von seinen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten.

## **Artikel 19 Thema Mitteilungspflicht**

Artikel 19 der DSGVO behandelt das Thema Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener. Der Verantwortliche des FdHH stellt sicher, dass im Konfliktfall alle mit Verarbeitungsprozessen betrauten Personen informiert werden.

## **Artikel 20 der DSGVO behandelt das Thema Recht auf Datenübertragbarkeit**

*Da der FdHH nur minimale Daten zur Person hält, ist der Fall zwar unlogisch und mehr Aufwand als eine erneute Erfassung der Anschrift- und Kontodaten, aber wenn gewünscht, können auf schriftlichen Wunsch seine Daten als Excel, XML, HTML oder CSV-File dem betreffenden Mitglied zur Verfügung gestellt werden.*

## **Artikel 21 bis 23 haben keine Relevanz für den FdHH**

*Die Artikel im Abschnitt 4 behandeln das Thema Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung.*

*Die Artikel (21) bis (22) haben keine Relevanz für den FdHH da es den Geschäftsfall „automatisierte Entscheidungsfindung“ nicht gibt.*

*Die Artikel im Artikel (23) dargestellten Sachverhalte (Beschränkungen wg. Nationaler Sicherheit usw.) betreffen nicht den FdHH nicht.*

## **Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

Artikel 24 Regelt Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Dieses Dokument beschreibt genau den Umgang und die Maßnahmen die der FdHH zum Schutz der Daten ergreift. Der erweiterte Vorstand überwacht die Aktualität der Dokumente und Maßnahmen.

## **Artikel 25 der DSGVO behandelt das Thema Datenschutz durch Technikgestaltung.**

Jeder, der mit den genannten Daten zu tun hat, hat zu gewährleisten, dass kein dritter Zugriff auf die Daten erlangt. Dies ist durch Verschlüsselung und aktuelle Zeitgemäße Sicherheitsfunktionen (Virensoftware usw.) nach dem Stand der Technik, sicherzustellen.

Für unseren Verein gibt es eine „Mitgliederdatenbank“. Diese befindet sich in einen „Softwaretresor“ auf einem Stick der Firma SanDisk. Eine Kopie, ebenso auf einem Stick, befindet sich zur redundanten Datensicherung in gleicher Form beim Vorsitzenden. Sollte es zu einem Datenaustausch zwischen den Zuständigen kommen, so sind die Daten Verschlüsselt und über eine sichere Verbindung zu übertragen.

## **Artikel 26 der DSGVO behandelt das Thema gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche**

Für den FdHH nicht Relevant, da der Vertretungsberechtigt nach außen der Vorsitzende alleine ist, und wenn er nicht Verfügbar ist, sein Stellvertreter im Vertretungsfall alleine Verantwortlich ist.

## **Artikel 27 Regelt Vertreter von nicht in der Union**

Artikel 27 Regelt Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern was für den FdHH keine Relevanz hat.

## **Artikel 28 der DSGVO behandelt das Thema Auftragsverarbeiter**

Die Vorstandsposition des Schriftführers und des Kassierers sind die Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO. Der Kassierer übergibt personenbezogene Daten an die KSK-Saarlouis. In der KSK-Saarlouis erfolgt die Verarbeitung im Rahmen des SEPA-Lastschrifteinzugverfahrens. Die KSK-Saarlouis bietet hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist.

## **Artikel 29 Thema Verarbeitung**

Artikel 29 der DSGVO behandelt das Thema Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Die personenbezogenen Daten dürfen beim FdHH ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Auf Weisung des Auftragsverarbeiters (Kassierers) der im Auftrag des Verantwortlichen (Vorstand §26BGB) handelt darf die KSK ausschließlich diese Daten verarbeiten.

## Artikel Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die (1) bis (4) Regelungen dieses Artikels finden Anwendung, da ein Unterpunkt zu (5) zutrifft.

(5) trifft auf den FdHH zu. Es ist ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ erforderlich.

- weniger als 250 Mitarbeiter : trifft zu
- nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten: trifft zu
- nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien : trifft zu
- nicht nur gelegentlich: Nein, leider: **da 1x/Anno Beitragseinzug & 1x alle 3 Jahre Mitgliederliste für die Mitgliederversammlung.**

Nach Ziff. 2.1.4 liegt der Begriff "regelmäßig" vor, wenn mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt ist:

- fortlaufend oder in bestimmten Abständen während eines bestimmten Zeitraums vorkommend (FdHH: Ja)
- immer wieder oder wiederholt zu bestimmten Zeitpunkten auftretend (FdHH: Ja)
- ständig oder regelmäßig stattfindend. (FdHH: Ja)

Als Anlage zur Geschäftsführung wird ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ hinterlegt unter Berücksichtigung von (1) bis (4). Bei der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wird das Verzeichnis aber eine tragende Rolle spielen. Denn es enthält eine Dokumentation und Übersicht über alle eingesetzten Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verzeichnis beschreibt folgende Verarbeitungsvorgänge:

- Erstellung Mitgliederliste für Versammlungen
- Einzug von Mitgliedsbeiträgen

## Artikel 31 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

## Artikel 32 der DSGVO Regelt Sicherheit der Verarbeitung

Siehe Anweisung zu Artikel 25 „Thema Datenschutz durch Technikgestaltung“

## Artikel 33 der DSGVO Regelt Meldung von Verletzungen

Artikel 33 der DSGVO Regelt Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde. Folgendes ist in der Verordnung vorgeschrieben und einzuhalten:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Da im FdHH keine Daten vorhanden sind, welche ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, hat dieser Artikel keine Relevanz für den FdHH.

Artikel 34 der DSGVO Regelt Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung. Da im FdHH keine Daten vorhanden sind, welche ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, hat dieser Artikel keine Relevanz für den FdHH. Sollte jedoch ein Datenunfall passieren, so entscheidet der Geschäftsführende Vorstand darüber, wie zu verfahren ist. Hierbei dient dieser Artikel als Leitfaden.

## Artikel 35 Datenschutz-Folgenabschätzung

Artikel 35 der DSGVO behandelt das Thema Datenschutz-Folgenabschätzung. Hat eine Form der

Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Da der FdHH keine solch präzisanten Daten hält, die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben könnte ist eine Folgeabschätzung nicht erforderlich bzw. dadurch abgeschlossen.

## **Artikel 36 Vorherige Konsultation**

Artikel 36 der DSGVO behandelt das Thema vorherige Konsultation. Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft. Da der FdHH keine solch präzisanten Daten hält, die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben könnte ist eine Folgeabschätzung nicht erforderlich und eine Notwendigkeit zur Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

## **Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

Da keiner der im Artikel genannten Punkte für den FdHH zutrifft, ist kein Datenschutzbeauftragter erforderlich. In Folge sind Artikel 38 bis 39 ebenso nicht für den FdHH relevant.

## **Abschnitt 5 bis Abschnitt 9 mit Artikel 40 bis 98: Keine Relevanz**

Abschnitt 5 bis Abschnitt 9 mit Artikel 40 bis 98 der DSGVO ist an Behörden und Institutionen gerichtet und haben keine Relevanz für den FdHH.

- Abschnitt 5: Verhaltensregeln und Zertifizierung
- Abschnitt 6: Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Abschnitt 7: Zusammenarbeit und Kohärenz
- Abschnitt 8: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- Abschnitt 9: Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

## **Artikel 99 der DSGVO Regelt das Inkrafttreten und Anwendung**

Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018. Die DSGVO Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und natürlich in allen Punkten für den FdHH.

Der FdHH verabschiedet diese Anweisung vor diesem Termin.

*Die V1001\_FdHH\_Anwendungsanweisung\_euDSGVO.pdf wurde mit Vorstandsbeschluss vom xx.xx.2018 verabschiedet und gilt mit Veröffentlichung auf [www.von-huelzweiler.de](http://www.von-huelzweiler.de).*